

Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen ab 17. April 2022

Im Kontext der Anpassung der Regelungen im Umgang mit der SARS-CoV-2-Pandemie werden auch die schulischen Infektionsschutzmaßnahmen - auch vor dem Hintergrund bundesweit geltender Maßnahmen - regelmäßig überprüft und angepasst.

Reduzierung der Zahl der Tests von drei auf zwei Tests pro Woche

Vor diesem Hintergrund wird in der FGTS-Ferienbetreuung und ab dem 25. April 2022, dem ersten Schultag nach den Osterferien, auch im Unterrichtsbetrieb die serielle Testpflicht von aktuell drei auf dann nur noch zwei Tests pro Woche reduziert.

Gem. § 1 Abs. 3 Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie ist die Teilnahme an den schulischen (anlasslosen bzw. seriellen) Testungen zunächst weiterhin eine Voraussetzung für die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb. Die wesentlichen Regelungen sind im Folgenden kurz zusammengefasst:

- Zweimal Testen (statt wie bisher dreimal) pro Woche als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule.
- Keine Testverpflichtung bei Personen, die 2G-plus nachweisen.
2G-plus liegt vor beim:
 - Nachweis von zwei Einzelimpfungen, sofern der Zeitpunkt der letzten Einzelimpfung mindestens 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt
 - Nachweis einer Einzelimpfung und danach PCR-Nachweis einer Infektion
 - Nachweis des Genesenenstatus (ab dem 29. Tag und bis zum 90. Tag nach dem Datum des positiven PCR-Tests)
 - Nachweis von drei Einzelimpfungen
- Die Möglichkeit, für die Tage, an denen in der Schule getestet wird, ersatzweise ein gültiges Testzertifikat einer Testeinrichtung vorzulegen, besteht weiterhin.
- Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- Eine Abmeldung vom Präsenzunterricht unter Teilnahme am Lernen von zuhause ist auf Antrag möglich.
- Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Hierbei sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

Die saarländische Absonderungsverordnung gilt zunächst weiterhin unverändert.

Die Saarländische Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (Saarländische Absonderungsverordnung – SLAbsonderungsVO) in der jeweils geltenden Fassung gilt weiterhin. Das bedeutet im Wesentlichen:

- Personen, die im Rahmen der schulischen seriellen Testungen positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sind verpflichtet, unverzüglich die Schule zu verlassen und einen Antigen-Schnelltest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Ist das Ergebnis positiv, hat sich die Person unverzüglich in Absonderung (Isolation) zu begeben.
- Bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses ist der Besuch der Schule oder Einrichtung nicht gestattet.
- Ab dem auf das Auftreten der Infektion folgenden Schultag besteht eine Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Schultagen für alle Personen in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist.

- Eine Ausnahme von der Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Schultagen gilt für Personen, die 2G-plus (s.o.) nachweisen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards auch im Freien besteht unverzüglich nach Auftreten des Infektionsverdachtsfalles für die Schultage, an denen die Testpflicht besteht.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfällt, sobald der Infektionsverdachtsfall durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test widerlegt wurde.
- Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Kontaktpersonen innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, keine Verpflichtung zur Absonderung (Quarantäne).
- Personen, bei denen im Zeitraum der Testpflicht an acht aufeinanderfolgenden Tagen oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten, sind umgehend von der Teilnahme am Präsenzbetrieb auszuschließen, bis ein negatives Ergebnis eines durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen Schnelltests oder eines PCR Tests vorliegt.
- Die Testverpflichtung an acht aufeinanderfolgenden Schultagen und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfallen, sofern der Infektionsverdachtsfall durch einen von geschultem Personal in einer Testeinrichtung durchgeführten Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test widerlegt wird.

Die sog. Dauerbescheinigung wird nicht neu ausgestellt. Testzertifikate können ausgestellt werden.

Die aktuell den Schülerinnen und Schülern vorliegende Bescheinigung darüber, dass sie im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden (sog. Dauerbescheinigung) läuft zum 13.4.2022 aus und wird nicht neu ausgestellt. Sie ist nicht mehr erforderlich, weil bundesweit alle Zugangsbeschränkungen durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes ab dem 20.3.2022 weitgehend aufgehoben wurden. Zum Schutz vulnerabler Personen gilt weiterhin bundesweit eine Testpflicht zum Beispiel bei Besuchen in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen. Auf Wunsch kann daher die Schule ein Testzertifikat (Anlage) ausstellen.

Der 3G-Nachweis für schulfremde Personen in der Schule entfällt.

Die bisherige Verpflichtung, wonach schulfremde Personen zum Betreten der Schule einen 3G-Nachweis vorlegen müssen, z.B. für den Besuch von Elternabenden der Eltern-Lehrkräfte-Gesprächen entfällt.

Insbesondere folgende Infektionsschutzmaßnahmen, deren Umsetzung an anderer Stelle bereits ausführlich beschrieben wird, sind ebenfalls weiterhin anzuwenden:

- Befreiung von als vulnerabel zu betrachtenden Schülerinnen und Schüler sowie von Schülerinnen und Schülern, die mit einer als vulnerabel zu betrachtenden Person im selben Haushalt leben, auf Antrag von der Präsenzpflcht im Unterricht (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).
- Arbeitsschutzmaßnahmen für ärztlich attestierte vulnerable Lehrkräfte bleiben weiterhin bestehen. Diese sind wie bisher zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines analogen Standards verpflichtet. Gegebenenfalls auf Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes veranlasste weitere Maßnahmen zum Arbeitsschutz dieser Kolleginnen und Kollegen müssen weiterhin umgesetzt werden (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).
- Umgang mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen
- Regelmäßiges Lüften
- Vor allem im Sport – und Musikunterricht bzw. beim Singen und Musizieren von Blasinstrumenten wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Unterrichten im Freien, immer wenn das Wetter es zulässt, zu nutzen bzw. in Innenräumen/in der Halle möglichst Abstände einzuhalten.